



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2014/01

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

DREIVIERTEL DER MEHRWERTSTEUERPFLICHTIGEN RECHNEN DIE MEHRWERTSTEUER FALSCH AB!	SEITE 1
„ZOLL-FLASH“: AUSFUHRNACHWEIS – ELEKTRONISCH ODER AUF PAPIER ODER WAS?	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 3
AUS DER PRAXIS	SEITE 4

DREIVIERTEL DER MEHRWERTSTEUERPFLICHTIGEN RECHNEN DIE MEHRWERTSTEUER FALSCH AB!

Diese Schlagzeile war Ende Januar in der Online Ausgabe von verschiedenen Tageszeitungen zu lesen. Was steckt dahinter und ist die Situation beim Abrechnen der Mehrwertsteuer wirklich so dramatisch?

Weshalb die Presse dieses Thema gerade zum jetzigen Zeitpunkt aufgegriffen hat, ist nicht ersichtlich. Die Schlagzeile beruht auf der Tatsache, dass die rund 160 Aussendienstmitarbeiter der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bei den jährlich rund 9000 durchgeführten Kontrollen in 73% der Fälle eine Korrektur anbringen müssen. Die Korrekturen sind nicht immer zu Lasten des Steuerpflichtigen sondern können auch zu Gunsten der kontrollierten Unternehmung ausfallen. Zu beachten ist auch, dass der bei den Kontrollen ermittelte Wert von Korrekturen nicht unbeschadet auf alle rund 350'000 Steuerpflichtige umgelegt werden kann. Im Bestreben um eine möglichst hohe Effizienz der Kontrollen

erfolgt die Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen nicht zufällig sondern auch aufgrund einer Risiko- beurteilung. So werden verstärkt Unternehmen kontrolliert, bei denen aus Erfahrung oder aufgrund der eingereichten Abrechnungen ein erhöhtes Risiko für Fehler bei der Abrechnung der Mehrwertsteuer vorhanden sein könnte. Schliesslich ist auch festzuhalten, dass einige der Korrekturen sehr gering ausfallen. Selbst bei einer Unternehmung, welche das Rechnungswesen und die Mehrwertsteuer im Griff hat, kann im Verlauf der kontrollierten Jahre der eine oder andere Fehler (z.B. Abzug von Vorsteuern aufgrund einer Rechnung die gar keine MWST ausweist) passieren. Bei der Kontrolle durch die ESTV wird der Fehler natürlich korrigiert, aber bei der Unternehmung besteht deshalb kein unmittelbarer Handlungsbedarf betreffend ihrer Mehrwertsteuerabrechnung.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch



„ZOLL-FLASH“: AUSFUHRNACHWEIS – ELEKTRONISCH ODER AUF PAPIER ODER WAS?

Die zollamtliche Ausfuhranmeldung kann nur noch elektronisch vorgenommen werden kann. Die Papierformulare sind seit dem 1.1.2013 Vergangenheit. Es werden auch nur noch elektronische Ausfuhrnachweise (Ausfuhrveranlagungsverfügungen) ausgestellt. Hört man. Stimmt das alles so? Der nachstehende Beitrag soll Klarheit schaffen

Zollanmeldung

Im Handelswarenverkehr hat die Zollanmeldung zur Ausfuhr heute flächendeckend elektronisch zu erfolgen. Zur Erstellung elektronischer Zollanmeldungen dienen:

- e-dec Export
- NCTS (New Computerised Transit System)
- e-dec-web Export

e-dec Export und **NCTS** sind Systeme, die von exportorientierten Unternehmen (mit entsprechend vielen Ausfuhr) und Spediteuren genutzt werden.

NCTS wird europaweit – vorab von Spediteuren – für Transitzollverfahren (sog. Versandverfahren) verwendet. In der Schweiz erlaubt dieses System jedoch auch das Anmelden von Ausfuhr (die einem Transitverfahren vorangehen).

e-dec-web Export steht allen anderen Usern über <https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/main.xhtml>

zur Verfügung. Dazu gehören namentlich Unternehmen, die nur selten oder gelegentlich Ausfuhrsendungen anmelden und auf diese Weise die Kosten für gewerbsmässige Zollanmelder (Spediteure) einsparen können.

Zollanmeldung im Reiseverkehr

Im **Privatwarenverkehr** ist eine Ausfuhrzollanmeldung grundsätzlich nicht erforderlich, ausser eine Ausfuhr unterliege z.B. einer Bewilligungspflicht. Wenn Privatwaren zur Ausfuhr angemeldet werden, geschieht das aus **mehrwertsteuerlichen** Gründen. Es geht dabei um Steuerbefreiungen im **Reiseverkehr** (Art. 23 Abs. 5 MWSTG und die dazugehörige Verordnung des EFD¹). Diese Zollanmeldungen erfolgen mit einem speziellen **Papierformular**.

Ausfuhrnachweis

Erfolgt die Ausfuhrzollanmeldung mittels **e-dec Export** oder **e-dec-web Export**, wird nach erfolgter Ausfuhr eine elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) erstellt, die mit Eingabe der im Rahmen der Zollanmeldung

eVV

zugeleiteten Zugangs-codes per Mail über einen Web-Link² angefordert werden kann.

Die Veranlagungsverfügung wird in einem für das menschliche Auge nur schwer lesbaren XML-Format zugestellt. Begleitet wird sie von einer gut lesbaren eVV im PDF-Format (vgl. Bild) und einem Signaturprüfungsprotokoll (XML-Format).

Zu beachten ist, dass die eVV im **XML-Format** diejenige mit Beweiskraft ist und als Ausfuhrnachweis für die Steuerbefreiung dient. Es ist im Verantwortungsbereich der steuerpflichtigen Person, diese eVV im Falle einer MWST-Prüfung in eine für den MWST-Prüfer lesbare Form zu bringen. Die EZV stellt auf ihrer Homepage entsprechende Tools zur Verfügung. Die eVV sind auf der Festplatte so abzulegen, dass sie rasch und eindeutig auf Umsätze der Buchhaltung bzw. Rechnungen zugeordnet werden können.

Ausfuhrzollanmeldung NCTS

Erfolgt die Ausfuhrzollanmeldung mittels **NCTS**, wird nach erfolgter Ausfuhr ein Ausfuhrnachweis auf **Papier** erstellt. Charakteristisch an diesem Ausfuhrnachweis sind namentlich die rosarote Farbe, das Fehlen eines Zollstempels und der Vermerk „Ausfuhrzollanmeldung“ am oberen Rand des Dokuments.

Das NCTS ist mittlerweile in die Jahre gekommen und etwas angegraut. Die EU will dieses System über kurz oder lang (aktuelle Tendenz: eher lang...) durch ein moderneres System ersetzen. Solange aber NCTS noch im Einsatz ist, wird es auch noch steuerbefreiende Ausfuhrnachweise in **Papierform** geben. Fünf Jahre dürften es mindestens noch sein.

Weiterhin in **Papierform** ausgestellt werden die Ausfuhrnachweise für Privatwaren im Reiseverkehr. Im Normalfall werden diese von der EZV mit Stempel im dafür vorgesehenen Feld beglaubigt.

Eine spezielle Regelung besteht für Verkäufe an **Reisegruppen**. Hier ist unter bestimmten Voraussetzungen kein Stempel der EZV erforderlich.

¹ Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr (SR 641.202.2)

² <https://e-dec-web.ezv.admin.ch/edecZugangscodeGui/>

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

Verbilligt abgegebene Skiabonnemente als Entgelt für erbrachte Werbedienstleistungen.

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 20. Dezember 2013 (2C_576/2013)

Sachverhalt

Der Verein Bergbahnen X. schloss mit dem im Wintersport tätigen Verein Y. einen Sponsoringvertrag ab. Der Verein X. wird als einer der Sponsoren des Vereins Y. erwähnt, wobei der Sponsoringnehmer besorgt ist, die Qualität und Professionalität seiner eigenen Aktivität sicherzustellen und den Sponsor optimal zu inszenieren. Der Verein X. seinerseits verpflichtet sich gegenüber dem Verein Y. zur Abgabe von verbilligten Skipässen in der vom Verein Y. gewünschten Anzahl. Für die Skipässe musste der Verein Y. dem Verein X. einen Viertel des ordentlichen Verkaufspreises bezahlen und konnte sie zu einem von ihm bestimmten Preis weiterverkaufen. Gegenüber der ESTV hat der Verein X. nur das effektiv von Y. bezahlte Entgelt abgerechnet. Anlässlich einer Kontrolle belastet die ESTV auf den verbilligt abgegebenen Skipässen die Differenz (Steuer) zum Normalpreis nach.

Die Erwägungen des Gerichts

Das Bundesgericht hält fest, dass bei einem Sponsoringvertrag eine natürliche oder juristische Person eine Geld- oder Sachleistung aufwendet um auf diese Weise eine andere Person resp. Organisation in sportlichen, kulturellen oder gesellschaftspolitischen Bereichen zu fördern und gleichzeitig eigene unternehmensbezogene Marketing- und Kommunikationsziele zu verfolgen. Die Werbe- oder Bekanntmachungsleistung liegt in der Nennung des Sponsors, wodurch dessen Bekanntheitsgrad

und/oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit positiv beeinflusst werden soll.

Die Mehrwertsteuer wird vom Entgelt berechnet, wobei zum Entgelt alles gehört, was der Leistungsempfänger als Gegenleistung für die Hauptleistung aufwendet. Beim Tausch von Gegenständen oder bei tauschähnlichen Umsätzen bildet der Marktwert der beiden Leistungen die Bemessungsgrundlage. Bemisst sich das Entgelt nach Massgabe der bezogenen (Gegen-)Leistung, ist unerheblich, dass der Leistungsempfänger die erhaltene Leistung anderswo hätte billiger beziehen können. Zudem hat die Praxis beim Sponsoring die Vermutung entwickelt, dass bei der Bemessung des Entgelts eine Spendenkomponente ausgeschlossen ist.

Vorliegend stehen sich zwei Vereine gegenüber, die aber beide über geschäftsmässige Strukturen verfügen. Das Bundesgericht geht deshalb – anders als die Vorinstanz – von einer Wertgleichheit der ausgetauschten Leistungen aus. Der Verein X. hat demzufolge nicht nur das verbilligte Entgelt der Skiabos zu versteuern, sondern auch der Wert der erhaltenen Werbeleistung. Der Wert der Werbeleistung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vollpreis und dem verbilligten Preis der Skiabos. Im Resultat muss der Verein X. die an den Verein Y. verbilligt abgegebenen Skiabos zum Vollpreis mit der Mehrwertsteuer abrechnen.

Fazit:

Erfolgt ein Sponsoring nicht ausschliesslich in Form einer Geldzahlung, sondern auch im Austausch von Gegenständen oder Dienstleistungen, ist bei der Ausgestaltung der Verträge darauf zu achten, dass der Wert des Sponsorings (Werbeleistung) klar beziffert wird.

Es empfiehlt sich beim Tausch oder bei tauschähnlichen Umsätzen für beide Leistungsflüsse korrekte Belege auszustellen.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

MWST-Grundkurs 2014

ab Mittwoch, 7. Mai 2014 (jeweils vormittags) in Zürich

Eine systematische Darstellung der Schweizer Mehrwertsteuer mit praktischen Anwendungsbeispielen. In fünf halbtägigen Modulen vermitteln Ihnen unsere Dozenten die Grundlagen der Mehrwertsteuer

Vertiefungsseminare 2014

Auch dieses Jahr führen wir zu zwei grenzüberschreitenden Themen Vertiefungsseminare durch.

Ist Ihre Geschäftstätigkeit auf Geschäfte mit Unternehmen aus dem EU Raum ausgerichtet? Im Seminar zu den

Chancen und Risiken einer VAT Registrierung in der EU vom 7. Mai 2014 werden Ihnen die Vorteile, aber auch die Schwierigkeiten, die mit einer Registrierung im EU-Raum verbunden sein können, ausführlich dargelegt.

Beziehen Sie als Unternehmen mit Sitz im Inland vermehrt Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland? Im Seminar zur **Bezugsteuer vom 21. Mai 2014** erfahren Sie welche Steuerfolgen solche Bezüge aus dem Ausland haben und wie sie diese gegenüber der ESTV korrekt deklarieren.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Bildung und Erziehung sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Bei genauer Lektüre des Gesetzes muss aber festgestellt werden, dass nur bestimmte Leistungen im Bereich des Erziehung und Bildung von der Steuer ausgenommen sind. Gewisse Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung können also durchaus steuerbar sein.

Sachverhalt

Herr Mauderli ist der Hauptaktionär der SCHULE FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE AG. Er ist auch der kreative Kopf, d.h. er hat viele der angebotenen Schulungskurse selber konzipiert und ausgearbeitet. Kurse leitet Herr Mauderli schon seit einigen Jahren nicht mehr, dafür hat er Referenten eingestellt. Herr Mauderli will sich aus dem operativen Geschäft zurückziehen und nach Kanada auswandern. Der Schule will Herr Mauderli aber sein Wissen und seine Kreativität weiter zur Verfügung stellen. So soll er von der Firma für seine Ideen und seine Konzepte monatlich ein Honorar als Freelancer von CHF 10'000 erhalten.

Mehrwertsteuerliche Beurteilung

Von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind u.a. Fort- und Weiterbildungen sowie die Referententätigkeit. Von der Steuer ausgenommen ist nicht nur das Entgelt für die Teilnahme an einem solchen Weiterbildungskurs sondern auch wenn der Kurs als solcher z.B. einem anderen Kursanbieter verkauft wird. Bedingung dafür ist aber, dass der Leistungserbringer, der den Kurs und die entsprechenden Kursunterlagen erarbeitet hat, diesen Kurs auch selber durchführt (vgl. Ziff. 4.1 und 4.13 der MWST-Branchen-Info 20 Bildung). Bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft können natürlich die verschiedenen Aufgaben auf die einzelnen Mitarbeiter aufgeteilt werden. Diejenigen Mitarbeiter, welche einen Kurs konzipieren und das Kursmaterial erstellen sind nicht zwingend auch diejenigen Mitarbeiter, welche die Kurse als Dozenten durchführen.

Werden aber nicht alle Leistungen von demselben Rechtssubjekt erbracht, so sind die Leistungen einzeln zu beurteilen. Die blosser Referententätigkeit ist von der Steuer ausgenommen, unabhängig davon, ob dabei ein eigener Kurs mit eigenem Kursmaterial oder ein „fremder“ Kurs

vorgetragen wird. Anders sieht es aber aus, wenn ein Kurs konzipiert und vorbereitet wird, ohne diesen auch selber vorzutragen. Das Konzipieren und Erarbeiten eines Kurses, ohne dass dieser selber abgehalten wird, ist eine steuerbare Tätigkeit.

Führt Herr Mauderli also seine Tätigkeit für die SCHULE FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE AG auch nach seiner Übersiedlung nach Kanada weiterhin aus, so unterliegt seine Leistung bei der Schule der Bezugsteuer. Seine Leistungen sind keine Bildungsleistungen sondern werden als steuerbare Beratungsleistungen qualifiziert. Werden solche Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland an Abnehmer im Inland erbracht, so unterliegen diese Leistungen beim Empfänger der Bezugsteuer. Die Bezugsteuerpflicht besteht auch, wenn der Empfänger sonst nicht Mehrwertsteuerpflichtig ist. Sofern Herr Mauderli nicht mehr bei der SCHULE FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE AG angestellt ist, so gilt er als Unternehmer mit Sitz im Ausland und die von ihm erbrachten Leistungen sind von der Schule als Bezugsteuer zu deklarieren. Aus mehrwertsteuerlicher Sicht wäre eine Möglichkeit, dass Herr Mauderli trotz seines Wohnsitzes in Kanada weiterhin bei der Schule angestellt ist. Erbringt er seine Leistungen als unselbständig Erwerbender, so besteht kein Leistungsaustauschverhältnis und es fällt keine Bezugsteuer an. Aber dafür können in anderen Rechtsgebieten (Sozialversicherungsrecht oder kanadisches Ausländerrecht) Probleme auftreten. Eine perfekte Lösung gibt es nicht.

Fazit

Nicht jede Leistung im Bereich der Bildung ist von der Steuer ausgenommen. Deshalb müssen Unternehmen im Bildungsbereich insbesondere bei Umstrukturierungen oder beim Outsourcing von Leistungen grosse Vorsicht walten lassen, damit die mit der neuen Organisation gewonnenen Vorteile nicht plötzlich durch eine ungewollte Belastung mit der Mehrwertsteuer wieder zu Nichte gemacht werden. Bei der Lösung des Mehrwertsteuerproblems dürfen aber die anderen Rechtsbereiche nicht ausgeblendet werden. Kann doch eine für die Mehrwertsteuer ideale Lösung in einem anderen Rechtsbereich zu grossen Problemen führen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Roland Schenk

Mehrwertsteuer-Experte FH, Betriebswirtschafter HF
Telefon 031 320 56 34, roland.schenk@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zolfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch